

# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1984	Herausgegeben zu Saarbrücken, 15. Juni	Nr. 24
------	--	--------

## Inhalt:

<b>I. Amtliche Texte</b>	<b>Seite</b>
Erlaß über die Regelsätze in der Sozialhilfe. Vom 25. Mai 1984 . . . . .	593
<b>II. Beschlüsse und Bekanntmachungen</b>	
Veröffentlichung des Ministers der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Gemeinschafts- und Landessteuern im Rechnungsjahr 1983 nach der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1983 . . . . .	594
Bekanntmachung betreffend die Erteilung der vorläufigen Zulassung als Generalkonsul an den Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Portugal in Frankfurt/Main, Herrn Dr. Joao Manuel da Cruz da Silva. Vom 28. Mai 1984 . . . . .	595
Stellenausschreibung des Ministers für Kultus, Bildung und Sport. Vom 28. Mai 1984 . . . . .	595
<b>III. Amtliche Bekanntmachungen</b>	595

## I. Amtliche Texte

144 **Erlaß**  
**über die Regelsätze in der Sozialhilfe**  
Vom 25. Mai 1984

I.

Auf Grund des § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Neufassung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) in Verbindung mit §§ 7 und 17 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 1. Juni 1974 (Amtsbl. S. 586, 685) werden nach Anhörung des Landesbeirates für Sozialhilfe im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen die monatlichen Regelsätze in der Sozialhilfe wie folgt festgesetzt:

Haushaltsvorstand und Alleinstehende: 354 DM  
Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres: 159 DM

Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres: 230 DM

Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres: 266 DM

Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres: 319 DM

Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahres an: 283 DM

II.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten die mit meinem Erlaß vom 3. Mai 1983 (Amtsbl. S. 278) bekanntgegebenen Regelsätze außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Mai 1984

**Der Minister**  
**für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung**

Dr. Rosemarie Scheurlen

Der Inhaber des Sparkassenbuchs wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuchs bis spätestens 25. August 1984 geltend zu machen, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Völklingen, den 25. Mai 1984 **Stadtparkasse Völklingen**

**947 Aufgebot**

Die Sparkassenbücher der Kreissparkasse Saarbrücken, Kontonummer 402-011 142, lautend auf Elke Klein, Illinger Straße 7 c, 6601 Heusweiler; Antragsteller: Elke Glandien geb. Klein, Illinger Straße 15, 6601 Heusweiler;

Kontonummer 406-089 839, lautend auf Hans-Jörg Fuchs, Alleestraße 17, 6620 Völklingen-Ludweiler; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 408-086 395, lautend auf Jeannine Ott, Brunnenstraße 23 a, 6600 Saarbrücken 5; Antragsteller: Eheleute Werner und Heike Ott, Eduard-Möricke-Straße 65, 6601 Kleinblittersdorf 4;

Kontonummer 418-044 764, lautend auf Dieter Meiser, Julius-Kiefer-Straße 113, 6600 Saarbrücken 6; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 418-059 184, lautend auf Edgar Schneider, Lucas-Cranach-Straße 19, 6600 Saarbrücken 6; Antragsteller: Edgar Schneider, Ludwigstraße 61, 6600 Saarbrücken 2;

Kontonummer 439-001 017, lautend auf Claudia Gross, Ronnertweg 13, 6601 Riegelsberg; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 450-040 399, lautend auf Jutta Carl, Riegelsberger Straße 19, 6601 Riegelsberg; Antragsteller: Jutta Carl, Danziger Straße 3, 6601 Riegelsberg;

Kontonummer 461-037 673, lautend auf Gilbert Petry, Fechtinger Straße 18, 6601 Kleinblittersdorf 4; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 466-047 222, lautend auf Ajang Mobasser, Richard-Wagner-Straße 6, 6602 Dudweiler; Antragsteller: selbst;

Kontonummer 469-001 309, lautend auf Heinrich und Maria Schütz, Klarenthaler Straße 9, 6606 Ottenhausen; Antragsteller: Maria Mesaric und Thea Diesinger, Klarenthaler Straße, 6606 Ottenhausen,

sind in Verlust geraten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, geltend zu machen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Saarbrücken, den 25. Mai 1984 **Kreissparkasse Saarbrücken**

**971 Aufgebot**

Das Sparbuch der Volksbank eG, Pickardstraße 52, 6625 Püttlingen, Kontonummer 4 045 223, lautend auf Arno Jungfleisch, Martinstraße 27, 6625 Püttlingen 3, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag des Arno Jungfleisch, für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 30. August 1984, geltend zu machen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 30. Mai 1984

**Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.**

**972 Aufgebot**

Das Sparbuch der Volksbank Blieskastel eG, Zweibrücker Straße 7, 6653 Blieskastel, Kontonummer 7 963, lautend auf Anna Leiner, St. Ingberter Straße 54, 6653 Blieskastel, ist in Verlust geraten und soll auf Antrag der Anna Leiner für kraftlos erklärt werden.

Der Inhaber des Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen 3 Monaten, spätestens bis 29. August 1984, geltend zu machen, widrigenfalls es für

kraftlos erklärt wird. Die Sperre des Guthabens wird angeordnet.

Saarbrücken, den 29. Mai 1984

**Saarländischer Genossenschaftsverband e. V.**

**970 Bekanntmachung**

Das Sparkassenbuch der Kreissparkasse Wadern, Kontonummer 100-34127-0, lautend auf Ahmet Eker, Hauptstraße 39, 6696 Nonnweiler-Primstal, wird hiermit für kraftlos erklärt, nachdem während der Vorlegungsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Wadern, den 1. Juni 1984

**Kreissparkasse Wadern**

**935 Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Gemeinde Saarwellingen für das Baugebiet „Hülzweilerpfad“ in dem Gemeindebezirk Saarwellingen**

Auf Grund des § 113, Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975, S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 14. März 1980 (Amtsbl. S. 514/1980) in Verbindung mit § 12 des Kommune selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801/1978) werden mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Saarwellingen und Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Bauaufsichtsbehörde — für den unten näher bezeichneten Bebauungsplan folgende örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen:

**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

Als Geltungsbereich dieser Satzung gilt der in dem Bebauungsplan zeichnerisch dargestellte Geltungsbereich.

**§ 2**

**Gestaltung der Hauptgebäude**

- (1) Geschoßhöhen: In den Wohngeschossen maximal 2,85 m, in Untergeschossen, welche hangseitig zu Aufenthaltsräumen ausgebaut werden können, maximale Höhe 2,70 m.
- (2) Dachform: Zulässig sind Sattel- und Walmdächer.
- (3) Dachneigung: Bei den Gebäuden Baustellen Nr. 1 bis 27, 30° bis 40° Neigung, bei den Gebäuden Baustellen Nr. 28 bis 103, 20° bis 25° Neigung. Bei allen übrigen Gebäuden: bei zweigeschossigen Gebäuden 22° Neigung, bei eingeschossigen Gebäuden 30° bis 40° Neigung.
- (4) Dacheindeckung: Zulässig sind Ton- und Zementziegel sowie Schiefer.
- (5) Kniestock: Ein Kniestock ist nur bei eingeschossigen Gebäuden bis maximal 0,65 m Höhe zulässig.
- (6) Dachüberstand: Der Dachüberstand (ohne Rinne) wird auf maximal 0,50 m, waagrecht gemessen, festgelegt.
- (7) Gestaltung der Doppelhäuser: Doppelhäuser müssen eine architektonische Einheit bilden und die gleiche Geschoßzahl, Trauf- und Firsthöhe, Dachform und -neigung erhalten.
- (8) Firstrichtung: Die in dem Bebauungsplan eingetragenen Firstrichtungen sind verbindlich.

**§ 3**

**Gestaltung der Garagen**

Anordnung innerhalb des Gebäudes zulässig, sofern die Bestimmungen des § 3 der Garagenverordnung vom 30. August 1976 (Amtsbl. S. 950) erfüllt sind. Freistehende Einzelgaragen sind mit Flachdach oder flachgeneigtem Pultdach bis 8° Neigung (Traufe an der Rückfront) zulässig. Straßenseitig beträgt die maximale Garagenhöhe 2,70 m. Der Abstand (Stauraum) zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Garagenflucht beträgt mindestens 5,00 m.

## § 4

## Gestaltung der Einfriedigungen

(1) Entlang der Straßengrenze: Als Einfriedigung der Grundstücke an der Straßengrenze sowie seitlich bis zur Flucht des Hauptgebäudes, bei Eckgrundstücken bis zur rückwärtigen Flucht des Hauptgebäudes, sind Hecken, Holzspriegelzäune, schmiedeeiserne Zäune oder eine Mauer aus Natursteinen oder Natursteinverblendung bis maximal 0,60 m Höhe zulässig.

(2) An den übrigen Grundstücksgrenzen: An allen anderen Grundstücksgrenzen sind Maschendraht- bzw. Holzspriegelzäune sowie Mauern bis maximal 1,50 m zulässig. Ferner sind Hecken und Sträucher zugelassen.

(3) Sichtfelder: Im Bereich der Straßeneinmündungen sind die Sichtfelder, die in dem Bebauungsplan festgesetzt sind, von jeder sichtbehindernden Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,60 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20 000 DM geahndet werden.

## § 6

## Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften (Satzung) treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarwellingen, den 21. Mai 1984      **Der Bürgermeister**

.....  
Mißler

936      **Örtliche Bauvorschriften  
der Kreisstadt Neunkirchen für den Bebauungsplanbereich  
„Vor Seiters“ in Neunkirchen-Wiebelskirchen**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1978 (Amtsbl. S. 801 ff.) werden gemäß Beschluß des Stadtrates vom 18. Januar 1984 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Bauaufsichtsbehörde — folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

## § 1

## Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Vor Seiters“ vorgesehenen Baugrundstücke an den Straßen A, B, C und D.

## § 2

## Gestaltung der Gebäude

(1) Dachform: Satteldach.

(2) Dachneigung: a) Straße A: 30–40°, b) Straße C und D: 15–30°.

(3) Kniestock: Kniestöcke sind nicht zugelassen.

(4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

## § 3

## Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 10. Mai 1984

**Oberbürgermeister**

.....  
Neuber

937      **Örtliche Bauvorschriften  
der Kreisstadt Neunkirchen für einen Teilbereich innerhalb des  
Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 88 „Ludwigsthal-  
Mitte“**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung — LBO) in der Fassung vom 27. Dezember 1974 (Amtsbl. 1975 S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 514) in Verbindung mit § 12 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 1978 (Amtsbl. S. 801 ff.) werden gemäß Beschluß des Stadtrates vom 15. Februar 1984 und mit Genehmigung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen — Oberste Bauaufsichtsbehörde — folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

## § 1

## Geltungsbereich

Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die Fläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 88 „Ludwigsthal-Mitte“, die wie folgt begrenzt wird:

Beginnend am nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 2730/20 verläuft der Geltungsbereich entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 2730/20, 2730/21, 2730/22, 2730/23, 2936/3 und 2990/13. Von hier aus entlang den südwestlichen, nordwestlichen und östlichen Grenzen des Flurstückes 2730/39 bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 2730/42. Entlang dieser Grenze bis zum nördlichen Eckpunkt. Weiter in Richtung Nordwesten entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 2730/40 auf eine Länge von ca. 145 m. Von hier aus in südwestlicher Richtung bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 2934/4. Weiter entlang der Nordgrenze des vorgenannten Flurstückes bis zu dessen Nordwestecke. Von hier aus in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

## § 2

## Gestaltung der Gebäude

(1) Dachform: Satteldach oder Walmdach.

(2) Dachneigung: 28–38°.

(3) Kniestock: Kniestöcke sind nicht zugelassen.

(4) Dachaufbauten: Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

(5) Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind zugelassen bis zu einem Drittel der Traufenlänge.

## § 3

Vorstehende örtlichen Bauvorschriften treten am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Neunkirchen, den 9. Mai 1984

**Oberbürgermeister**

.....  
Neuber